

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja, aber zu Änderung der Zivilprozessordnung

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) mit Vorbehalten zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Hintergrund der Vorlage sind parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene, die eine Prüfung der Praxistauglichkeit der seit 2011 in Kraft stehenden ZPO und erste Anpassungen fordern. Die festgestellten Mängel im Kostenrecht der ZPO sollen beseitigt werden, indem die Kostenliquidationsregelung angepasst - neu trägt der Staat und nicht mehr der Kläger das Inkassorisiko für die Gerichtskosten - und die Prozesskostenvorschüsse halbiert werden. Weiter soll die Verfahrenskoordination erleichtert werden. Da sich das Schlichtungsverfahren in den letzten Jahren bewährt hat, soll dieses in Zukunft bei weiteren Streitigkeiten zur Verfügung stehen. Die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zu Entscheidungsvorschlägen soll ausgebaut werden. Mit weiteren punktuellen Anpassungen der ZPO soll die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verbessert und somit die Anwenderfreundlichkeit der ZPO gestärkt werden.

Die schweizerische ZPO hat sich nach Ansicht der Regierung insgesamt bewährt, sodass nur wenige Punkte angepasst werden müssen. Abgelehnt wird die vorgeschlagene Änderung der Halbierung der Prozesskostenvorschüsse, da die beabsichtigte Anpassung insbesondere bei tiefen Gerichtskosten durch die zusätzlichen Rechnungsstellungs- und Inkassomassnahmen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen würde. Die Bestimmung zum Kostenvorschuss ist eine "Kann-Vorschrift", zudem besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und es gibt auch die Möglichkeit der Ratenzahlung, weshalb keine faktische Zutrittsschranke zu einem Gericht aufgrund der Erhebung von Kostenvorschüssen besteht. Der Anpassung der Kostenliquidationsregelung wird zugestimmt, obwohl durch die beabsichtigte Änderung mit einem gewissen Mehraufwand beim Inkasso zu rechnen ist. Der Ausbau des Schlichtungsverfahrens wird begrüsst, da es sich als sehr erfolgreiches Verfahren zur Streiterledigung erwiesen hat, eine hohe Erledigungsquote erzielt und somit zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte führt.

Ja zu neuer Medizinprodukte-Regulierung

Der Regierungsrat begrüsst - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - die neue Medizinprodukte-Regulierung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Hintergrund der neuen Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene sind zwei neue EU-Verordnungen zu Medizinprodukten und In-vitro Diagnostika. Diese verfolgen das Ziel, die Sicherheit der Medizinprodukte und damit die Patientensicherheit zu verbessern. Die Schweiz muss ihr nationales Recht zeitgerecht an die Bestimmungen der neuen EU-Verordnungen anpassen, wenn sie weiterhin am europäischen Binnenmarkt für Medizinprodukte teilnehmen will und technische Handelshemmnisse vermieden werden sollen. Gleichzeitig ist es für die Sicherstellung einer effektiven und effizienten Marktüberwachung in der Schweiz unabdingbar, Zugang zu den bisherigen und neuen Datenbanken sowie Expertengruppen der EU zu erhalten. Die Kantone müssen die Einhaltung der neuen Anforderungen bei der Kontrolle des Detailhandels und der Abgabestellen

sicherstellen und sind auch als Eigner von Gesundheitseinrichtungen betroffen, da für diese ein zusätzlicher Aufwand für Dokumentations- und Informationspflichten anfallen wird.

Nach Ansicht der Regierung ist die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der Rechtsgrundlagen in der Schweiz und der EU zentral, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, negative Auswirkungen auf die Überwachung der Produkte und somit auf den Gesundheitsschutz zu verhindern und technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit dieser neuen Medizinprodukte-Regulierung erhöhte Aufwendungen auf die Kantone, aber auch auf die Gesundheitseinrichtungen (für Administration, Validierung der Prozesse und Qualifizierung der Geräte) zukommen.

Ja zu gezielter Erweiterung der Mutterschaftsentschädigung

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen gezielten Erweiterung der Mutterschaftsentschädigung zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft geht auf die Motion «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen» zurück. Diesbezüglich besteht eine Lücke in der aktuellen Mutterschaftsentschädigungsregelung. Vorgeschlagen wird nun, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung infolge der Hospitalisierung des Neugeborenen zu verlängern. Die Mutterschaftsentschädigung ist auf 98 Tage beschränkt, und ebenso soll die Verlängerung zeitlich befristet werden. Dazu werden 56 zusätzliche Entschädigungstage vorgeschlagen. Zudem werden im OR die nötigen Anpassungen vorgenommen.

Die Regierung begrüsst die Schliessung dieser Lücke der bestehenden Mutterschaftsentschädigung. Es handelt sich um eine gezielte und sinnvolle Erweiterung der bestehenden Mutterschaftsentschädigung.

Ersatzwahl Tripartite Kommission flankierende Massnahmen

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Remo Schädler aus der Tripartiten Kommission flankierende Massnahmen.

Als neues Mitglied wird Lorenz Keller, Vertreter Arbeitnehmerorganisationen, Co-Leiter Unia Zürich-Schaffhausen, für den Rest der Amtsdauer 2017-2020 gewählt.

Schaffhausen, 5. Juni 2018
Nr. 23/2018

Staatskanzlei Schaffhausen